

Statuten des Vereins "Kuratorium Sicheres Österreich" (KSÖ)

ZVR-Zahl 444913001

Beschlussvorlage an die Generalversammlung des KSÖ am 23. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mittel

§ 4 Materielle Mittel

§ 5 Vereins- und Rechnungsjahr

§ 6 Personenbezogene Bezeichnungen

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Ausschluss

§ 11 Ausschlussverfahren

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt Finanzwesen

§ 13 Mitgliedsbeiträge

§ 14 Bedarfsermittlung und Kontenführung

§ 15 Zahlungspflicht und Haftung

IV. Abschnitt Organe

§ 16 Allgemeines

§ 17 Generalversammlung

§ 18 Aufgaben der Generalversammlung

§ 19 Vorstand

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

§ 21 Vorstandsführung, Ablösung von Vorstandsmitgliedern und Sonderbefugnisse

§ 22 Präsidium

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

§ 24 Landesklubs - Sektionen

§ 25 Rechnungsprüfer

§ 26 Schiedsgericht

V. Abschnitt Abstimmung und Wahlen

§ 27 Abstimmungsverfahren

§ 28 Wahlen

VI. Abschnitt Auflösung

§ 29 Auflösung und Abwicklung

I. ABSCHNITT allgemeines

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "Kuratorium Sicheres Österreich" (KSÖ). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Bewusstseins der Mitverantwortung in der Bevölkerung für Belange der inneren Sicherheit;
- b) Stärkung des Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung;
- c) Förderung der öffentlichen Sicherheit.

§ 3 Mittel

Der Verein erreicht die in § 2 angeführten Ziele durch:

- a) Information der Öffentlichkeit im Wege der Massenmedien;
- b) Einflussnahme auf bestimmte Zielgruppen durch Zusammenarbeit mit deren Standes- und Interessenvertretungen, Vereinen, Organisationen, Institutionen und dgl.;
- c) Herstellung von Filmen, Fernsehspots, Druckwerken, Rundfunktexten, Exponaten und dgl.;
- d) Durchführung von Kampagnen, Veranstaltungen, Messen und sonstigen Aktivitäten, die zur Propagierung der Vereinsziele geeignet scheinen;
- e) Mitwirkung an Ausstellungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen, die zur Propagierung der Vereinsziele geeignet scheinen;
- f) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Institutionen des In- und Auslandes, die gleichen oder ähnlichen Zielen dienen;
- g) Zusammenarbeit mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, privaten und gewerblichen Sicherheitsunternehmen sowie Verbraucherorganisationen zur Schaffung, Testung und Beurteilung zweckmäßiger Sicherungs-, Alarm- und Überfallmeldeanlagen, Schließvorrichtungen, Diebsfallen und anderer Geräte zur Verbrechensverhütung sowie präventiv wirkender oder Schaden mindernder Sicherheitsdienstleistungen;
- h) Dokumentation kriminologischer, kriminalsoziologischer, technischer und sonstiger Erkenntnisse für die Verbrechensvorbeugung;
- i) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit Interessenvertretungen, Wirtschaft, Massenmedien und sonstigen Institutionen zur Intensivierung und Koordinierung der Verbrechensvorbeugung;
- j) Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung und des Schutzes vor Verbrechen;
- k) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe zum Schutze der Bevölkerung;
- l) Sympathiewerbung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;

m) Humanitäre Aktivitäten zur Förderung der sozialen und existenziellen Sicherheit betroffener Bevölkerungskreise sowie Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu einschlägig tätigen Initiativen und Institutionen, insbesondere zu solchen aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes.

§ 4 MATERIELLE MITTEL

(1) Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Honorare für Expertisen, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie durch Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und können der Höhe nach Art der Mitgliedschaft und (insbesondere bei juristischen Personen) nach der Rechtsform des Mitgliedes differenziert werden. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal jedes Kalenderjahres fällig.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 VEREINS- UND RECHNUNGSJAHR

Die Geschäfts- und Rechnungsperiode ist das Vereinsjahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. Dezember desselben.

§ 6 PERSONENBEZOGENE BEZEICHNUNGEN

Personenbezogene Bezeichnungen in den Statuten gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

II. ABSCHNITT Mitgliedschaft

§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) unterstützende Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können physische Personen (persönliche Mitglieder) sowie juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften (institutionelle Mitglieder) sein, die an der Vereinstätigkeit aktiv und regelmäßig mitwirken. Sie genießen alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Sie können alle Ämter

im Verein bekleiden und besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht im KSÖ. Zu Ihren Pflichten (§ 15) zählen insbesondere die pünktliche Entrichtung des Jahresbeitrages, die Beteiligung an Vereinsprojekten und ein dem Ansehen des KSÖ förderliches Verhalten.

(3) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und allenfalls auch durch die sonstige fortlaufende Unterstützung von Vereinsaktivitäten fördern. Sie verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben. Sie verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Streichung eines Mitglieds tritt zum Ende des laufenden Kalenderquartals selbsttätig ein, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags weiter säumig ist, sofern in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung unberührt.

§ 10 AUSSCHLUSS

(1) Der Vorstand kann ein unterstützendes Mitglied ausschließen, wenn dieses den KSÖ nicht mehr fördert.

(2) Der Ausschluss eines ordentlichen oder unterstützenden Mitglieds aus dem KSÖ kann vom Vorstand auch wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten (§ 12), wegen unehrenhaftem oder sittenwidrigem Verhalten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen der KSÖ in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, beschlossen werden.

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(4) Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen

sein. Dem Vorstand bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.

§ 11 AUSSCHLUSSVERFAHREN

(1) Beschließt der Vorstand gegen ein bestimmtes Mitglied das Ausschlussverfahren einzuleiten, hat er dem betroffenen Mitglied umgehend eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses, der auch den zu Grunde gelegten Vorwurf enthalten muss, auf geeignete Weise zu übermitteln und dieses zugleich um eine binnen acht Tagen beim Präsidenten schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu erstattende Stellungnahme zu ersuchen. Anschließend gibt er dem betroffenen Mitglied – soweit dies binnen angemessener Frist durchführbar ist – Gelegenheit zur unmittelbaren Anhörung in einer Vorstandssitzung, die auch die Erörterung aller sonstigen Beweise zum Gegenstand haben muss. Die Entscheidung des Vorstands, die auch eine Begründung zu enthalten hat, ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sogleich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung auf geeignete Weise zu übermitteln. Über die Sitzung, zu welcher der Betroffene (wenn sie nicht in seiner Abwesenheit stattfindet) zwei Mitglieder als Vertrauenspersonen beiziehen kann, wird ein Protokoll geführt. Ist das mutmaßliche Fehlverhalten Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens, soll dessen Ausgang abgewartet werden.

(2) Die Beschlüsse auf Einleitung des Ausschlussverfahrens und auf Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Vorstandes. Ein Amtsträger ist vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst Betroffener ist.

(3) Hat der Vorstand auf Ausschluss erkannt, ist der Betroffene berechtigt, dagegen binnen einer Frist von acht Tagen ab dem Erhalt einer Beschlussausfertigung Beschwerde zu erheben. Diese ist beim Präsidenten schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg einzubringen und zu begründen.

(4) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht. Wer am Verfahren vor dem Vorstand mitgewirkt hat, ist vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen. Der KSÖ wird vor dem Schiedsgericht durch einen Amtsträger vertreten.

(5) Das Schiedsgericht überprüft das Ausschlusserkenntnis des Vorstandes in mündlicher Verhandlung umfassend. Es gibt dem Beschwerdeführer Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und dabei auch neue Beschwerdepunkte vorzubringen. Das Schiedsgericht ist jedoch zugunsten des Beschwerdeführers nicht an dessen Vorbringen gebunden. Soweit dies erforderlich ist, wiederholt oder ergänzt das Schiedsgericht die Beweisaufnahme des Vorstandes und erkennt stets in der Sache selbst. Gibt es der Beschwerde Folge, stellt es zugleich die Unwirksamkeit des Ausschlusserkenntnisses des Vorstandes fest. Die Entscheidung samt Begründung ist sogleich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. Dem Betroffenen und dem Vorstand ist je eine Ausfertigung auf geeignete Weise zu übermitteln. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 26.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder besitzen das Recht, sich am Vereinsleben zu beteiligen und dieses aktiv mitzugestalten. Soweit § 7 Abs. 3 und 4 nichts anderes vorsieht, sind sie insbesondere berechtigt

- a) an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen;
- b) ihren Standpunkt auch außerhalb von Veranstaltungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen;
- c) Anträge an die Organe zu stellen;
- d) das Stimmrecht in den Versammlungen und Sitzungen auszuüben;
- e) das passive Wahlrecht für Ämter im KSÖ in Anspruch zu nehmen und das entsprechende aktive Wahlrecht auszuüben;
- f) zur sonstigen Rechtsausübung und Rechtsverfolgung vor den Organen und Amtsträgern, von denen sie auch die umgehende Behebung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Statuten verlangen können, sofern noch keine vereinsintern endgültige Sachentscheidung ergangen ist;
- g) die Statuten des Vereins verfügbar zu bekommen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des KSÖ zu fördern, die Verschwiegenheit über vereinsinterne Vorgänge zu wahren, sich um ein freundschaftliches Klima im KSÖ zu bemühen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des KSÖ beeinträchtigt werden könnten. Die Mitglieder sind zudem insbesondere verpflichtet

- a) die die Statuten des KSÖ und unangefochtene Entscheidungen seiner Organe und Amtsträger zu beachten;
- b) die statutengemäß festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
- c) übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) das Wahl- und Stimmrecht unmittelbar und persönlich auszuüben (Stimmabgabe durch Vertreter und Stimmenthaltung sind unzulässig);
- e) die Herbeiführung von Schäden und Nachteilen für das KSÖ zu vermeiden und dieses vor drohenden Schäden und Nachteilen zu bewahren;
- f) regelmäßig an den Versammlungen und Veranstaltungen des KSÖ teilzunehmen und an den Aktivitäten mitzuwirken
- g) die Amtsträger bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- h) nach Möglichkeit selbst Vereinsämter zu übernehmen sowie die im Rahmen des KSÖ übernommenen Ämter und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1.

(3) Die Inanspruchnahme des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes setzt voraus, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zur Gänze entsprochen hat (§ 7 Abs. 2) und seine volle Handlungsfähigkeit besitzt.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des KSÖ zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung im Herbst vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind dabei einzubinden.

III. ABSCHNITT Finanzwesen

§ 13 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages und das Datum seiner Fälligkeit, das in der ersten Hälfte des Vereinsjahres liegen muss, setzt die Generalversammlung fest. Erfolgt der Vereinsbeitritt erst im Laufe des Vereinsjahres, ist der Jahresbeitrag längstens binnen eines Monats ab dem Beitritt zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 14 BEDARFSERMITTLUNG UND KONTENFÜHRUNG

(1) Der Vorstand ermittelt zu Beginn des Vereinsjahres den zu erwartenden finanziellen Bedarf und die voraussichtlichen Einnahmen und legt das Ergebnis auch seinem Antrag auf Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages zugrunde. Dabei geht der Vorstand vom Rechnungsabschluss des vorangegangenen Vereinsjahres aus und plant ausreichende Reserven zur Finanzierung – auch unvorhergesehener – Maßnahmen sowie zur Abdeckung sonstiger Ziele.

(2) Die Zweckwidmung der Vereinsmittel erfolgt durch den Vorstand und kann durch dessen Entscheidung auch wieder abgeändert werden. Die Amtsträger sind an die Zweckwidmung gebunden.

§ 15 ZAHLUNGSPFLICHT UND HAFTUNG

(1) Von den Mitgliedern dürfen keine über den festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehenden Zahlungen verlangt werden. Die Generalversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine nachträgliche Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die maximal das Doppelte des zuletzt beschlossenen Mitgliedsbeitrages betragen darf, beschließen, wenn sich dieser infolge unvorhergesehener Umstände als unzureichend erweist.

(2) Für Verbindlichkeiten des KSÖ haftet dieses mit seinem Vermögen. Amtsträger, Rechnungsprüfer und sonstige Mitglieder haften nur dann persönlich, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ergibt.

(3) Durch den Austritt, die Streichung oder den Ausschluss eines Mitglieds wird die Berechtigung des KSÖ nicht berührt, vom Ausgeschiedenen die Begleichung noch offener finanzieller Forderungen und die Rückgabe überlassener Gegenstände zu verlangen. Einbezahlte Beiträge kann der Ausgeschiedene nicht zurückverlangen.

IV. ABSCHNITT Organe

§ 16 ALLGEMEINES

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Landesklubs - Sektionen
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht.

§ 17 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg die Aufnahme zusätzlicher oder ergänzender Punkte in die Tagesordnung zu beantragen.

Einem solchen Antrag ist stets zu entsprechen, jedoch bedarf es keiner Bekanntmachung der auf diese Weise erweiterten Tagesordnung vor der Abhaltung der Versammlung.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen und der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen jedenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen, die Förderungen des KSÖ durch das Bundesministerium für Inneres betreffen, dürfen Mitglieder des KSÖ, die zugleich Angehörige des Bundesministeriums für Inneres sind und als Auftrag- und/oder Fördergeber an das KSÖ auftreten, nicht mitstimmen.

(8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Rangordnung, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands.

(10) Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, binnen acht Tagen ab Auflage des Protokolls schriftlich Einwendungen mit der Begründung zu erheben, dass darin wesentliche Umstände und Vorgänge nicht oder unrichtig wiedergegeben worden wären.

§ 18 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung obliegt

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Nachwahl, Enthebung (diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; bei der Wahl der Vizepräsidenten ist auch ihre Rangordnung (erster, zweiter, dritter, vierter Vizepräsident) festzulegen;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl, Nachwahl und Abberufung (diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) der drei Rechnungsprüfer;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Entscheidung in Ausschlussfragen;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) die Entscheidung über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung im Fall des § 17 Abs. 10.

(2) Die Vorstandsmitglieder des Vorjahres sind von der Mitwirkung an den unter Abs. 1 lit. a bis c genannten Entscheidungen, die Rechnungsprüfer des Vorjahres von jenen nach Abs. 1 lit e ausgeschlossen und besitzen daher insoweit kein Stimmrecht.

§ 19 VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören mindestens zehn – nach § 7 Abs 2 dazu befugte – Mitglieder an, nämlich

- a) der Präsident;
- b) vier Vizepräsidenten
- c) der Schriftführer;
- d) der Kassier;
- e) der Schriftführer-Stellvertreter;
- f) der Kassier-Stellvertreter;
- g) weitere Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit aus dem Kreise seiner Mitglieder, die über das passive Wahlrecht verfügen müssen, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Angehörige des Bundesministeriums für Inneres, die als Auftrag- und/oder Fördergeber an das KSÖ auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein; Abs. 4 zweiter und dritter Satz gelten. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens gelten die §§ 18 Abs. 1 lit. c und 21 Abs. 2 und 3. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden.

(3) Den Termin und den Ort der Vorstandssitzungen bestimmt der sie einberufende Präsident, der auch den Vorsitz führt. Zusätzliche Sitzungen sind von ihm einzuberufen, wenn dies von zumindest drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in allen Fällen formlos. Die Beratungen und Entscheidungen sind an keine feste Tagesordnung gebunden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teilzunehmen und entsprechend einzuladen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zumindest sechs Mitgliedern beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse mit Ausnahme der Entscheidungen im Ausschlussverfahren können auch im Weg der Umfrage telefonisch, durch Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgen, wenn zumindest sechs Vorstandsmitglieder auf die Umfrage antworten. Umfrageverfahren sind durch Vermerke zu dokumentieren.

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern,

- b) Einrichtung eines dem Vereinsgesetz 2002 entsprechenden Rechnungswesens,
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages, die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses samt Beschlussfassung,
- d) die Aufnahme und Kündigung eines mit administrativen Angelegenheiten des Vereins befassten Generalsekretärs und sonstiger Angestellter
- e) die Vorbereitung der Generalversammlung,
- f) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
- h) die Kooptierung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Vorstand.

(2) Dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem ersten Vizepräsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere die Vertretung gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der zügigen nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

(3) Der erste Vizepräsident hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er setzt sich durch die laufende Zusammenarbeit mit dem Präsidenten in die Lage, jederzeit selbst das Präsidenten-Amt übernehmen zu können.

(4) Der Schriftführer verfasst die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle, versendet die Einladungen zu den Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen, besorgt die Korrespondenz des KSÖ, verfasst und versendet die erforderlichen Berichte, archiviert – soweit nicht der Kassier zuständig ist – die Vereinsunterlagen und führt eine Liste über die Anwesenheit der Mitglieder bei den Versammlungen und Veranstaltungen des KSÖ. Im Übrigen unterstützt er den Präsidenten in allen ihm zukommenden Angelegenheiten. Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall vom Schriftführer-Stellvertreter vertreten.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Zahlungen des KSÖ durch und überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Zahlungsverpflichtungen. Er mahnt die Säumigen und nennt dem Vorstand jene Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Überdies erfüllt er die ihm nach Vorschriften der Statuten sonst übertragenen Aufgaben. Der Kassier ist im Zusammenwirken mit dem Präsidenten für die Konten des Vereins zeichnungsberechtigt. Der Kassier wird im Verhinderungsfall vom Kassier-Stellvertreter vertreten.

(6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, und dem Schriftführer, bei seiner Verhinderung vom Schriftführer-Stellvertreter, zu unterfertigen.

§ 21 VORSTANDSFÜHRUNG, ABLÖSUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN UND SONDERBEFUGNISSE

(1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Funktion nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie richten sich dabei nach den Interessen und dem Zweck des KSÖ. Überdies beachten sie die maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Vereinsstatuten. Ihre Tätigkeit verrichten sie ehrenamtlich, jedoch können sie den Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen.

(2) Wird das Amt des Präsidenten vorzeitig frei, rückt der erste Vizepräsident in diese Funktion auf. Im Fall des vorzeitigen Freiwerdens anderer Vorstandsämter erfolgt die Nachbesetzung auf Grund eines Wahlvorschlages des Präsidenten durch die Generalversammlung. Werden alle Ämter vorzeitig frei oder kann das Präsidenten-Amt nicht auf die vorbezeichnete Weise neu besetzt werden findet eine Nachwahl durch die Generalversammlung in die betroffenen Ämter statt.

(3) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode, den Ausschluss, die Streichung, in den Fällen des Austritts, des Rücktritts, der Amtsenthebung durch die Generalversammlung und des Übertritts in eine die Innehabung von Ämtern ausschließende Mitgliedschaftsform (§ 7 Abs 3 und 4) jedoch erst mit der Besetzung des Amtes mit einem Nachfolger. Der Rücktritt ist in einer Vorstandssitzung oder gegenüber dem Präsidenten, diesfalls schriftlich, zu erklären. Im Fall des Rücktritts des Präsidenten erfolgen dessen Erklärung und sonstige gleichzeitige Rücktrittserklärungen, sofern sie außerhalb einer Vorstandssitzung abgegeben werden, gegenüber den (oder dem letzten) weiter im Amt verbleibenden Mitgliedern (Mitglied) des Vorstands, treten aber alle Vorstandsmitglieder zurück, durch Kundmachung unter den Mitgliedern.

§ 22. Präsidium

Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident;
- b) die Vizepräsidenten
- c) der Schriftführer;
- d) der Kassier;
- e) der Schriftführer-Stellvertreter;
- f) der Kassier-Stellvertreter;
- g) weitere Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut sind; Angehörige des Bundesministeriums für Inneres, die als Auftrag- und/oder Fördergeber an das KSÖ auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 23. AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. 19 Abs. 4 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 24 LANDESKLUBS – SEKTIONEN

(1) In den einzelnen Bundesländern können durch Beschluss des Vorstands Sektionen des KSÖ iSd § 1 Abs 4 zweiter Satz VerG 2002 eingerichtet werden. Deren Wirkungsbereich und Befugnisse sind ebenfalls vom Vorstand festzusetzen. Diese Sektionen tragen die Bezeichnung „KSÖ - Landesklub“ mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Die Landesklubs - Sektionen werden von einem vom Vorstand des KSÖ auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Vorstand geleitet. Dieses hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. § 21 Abs 1 gilt sinngemäß.

(3) Für Beschlussfassungen im Vorstand eines Landesklubs - Sektion gilt § 19 Abs. 5 sinngemäß, wobei bei Beschlussfassungen sowohl im Rahmen von Vorstandssitzungen als

auch im Umfrageverfahren die Abgabe der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 25 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Den drei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Diese Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung in der ordentlichen Generalversammlung, sofern es die Tagesordnung vorsieht auch in einer außerordentlichen Generalversammlung, zu berichten. Im Übrigen haben sie das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums teilzunehmen.

(2) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im KSÖ in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder auch selbst eine solche einzuberufen.

(3) Zu Rechnungsprüfern können von der Generalversammlung nur solche Mitglieder gewählt werden, die nach § 7 zur Innehabung von Ämtern befugt sind und in der zu überprüfenden Rechnungsperiode (§ 5) nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist unter diesen Voraussetzungen zulässig. Jeder Rechnungsprüfer kann von der Generalversammlung bei gleichzeitiger Wahl eines anderen Rechnungsprüfers vorzeitig abberufen werden. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 erster und zweiter Satz sinngemäß.

§ 26 SCHIEDSGERICHT

(1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das keine Einrichtung nach §§ 577 ff ZPO ist, auf Grund eines binnen eines Monats ab dem strittigen Vorgang oder unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 beim Präsidenten schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg einzubringenden und zu begründenden Antrags. Das Schiedsgericht befindet auch über Auseinandersetzungen, welche die Geldgebarung, Wahlen sowie Entscheidungen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Amtsträger des KSÖ betreffen. Der Beschluss des Vorstandes auf Einleitung des Ausschlussverfahrens unterliegt jedoch nicht der Anfechtung vor dem Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen eines den Vorsitz führt. Jeder Streitteil kann nach Einlangen eines Antrages oder einer Beschwerde (Abs. 1 und § 11 Abs. 3) zwei nach § 7 zur Innehabung von Ämtern befugte Mitglieder bestimmen. Diese wählen ein ebenfalls nach § 7 zur Innehabung von Ämtern befugtes Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, wird durch ein nach § 7 zur Innehabung von Ämtern befugtes Mitglied durch Los bestimmt. Die Schiedsrichter müssen unbefangen sein. Jede Partei kann einen Schiedsrichter unter Angabe von Gründen ablehnen. Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht einschließlich der abgelehnten Mitglieder selbst.

(3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach einer in Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter durchgeführten und den Anspruch der Parteien auf beiderseitiges Gehör währenden mündlichen Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder entscheiden

nach bestem Wissen und Gewissen. Der Entscheidung darf nur zugrunde gelegt werden, was in der Verhandlung vorgekommen ist. Die vereinsintern endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes, die auch die maßgeblichen Gründe enthalten muss, ist sogleich mündlich zu verkündigen und schriftlich auszufertigen. Den Parteien sind auf geeignete Weise Ausfertigungen zu übermitteln. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in dem alle wesentlichen Vorgänge zu beurkunden sind.

(4) Das ungerechtfertigte Fernbleiben einer angemessen verständigten Partei hindert weder die Durchführung der Verhandlung noch die Entscheidungsfällung.

V. ABSCHNITT ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

§ 27 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

(1) Zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes und des sonstigen Stimmrechtes bedarf es sowohl der Anwesenheit des stimmberechtigten (Vorstands-) Mitglieds als auch der unmittelbaren persönlichen Stimmabgabe in der Generalversammlung oder in der Vorstandssitzung. Eine persönliche Stimmabgabe ist auch im Fall einer Entscheidung des Vorstands im Umfrageverfahren erforderlich. Stimmabgabe durch Vertreter ist unzulässig.

(2) Anwesende stimmberechtigte Mitglieder, Vorstandsmitglieder auch im Rahmen des Umfrageverfahrens, sind zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Sofern die Statuten keine geheime Abstimmung vorsehen, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen, hingegen bei geheimen Abstimmungen mit Hilfe von Stimmkarten, die vom Schriftführer vorbereitet und ausgegeben werden. Das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ist sogleich festzustellen und bekannt zu geben. Jedes Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist überdies im Protokoll der Versammlung oder Sitzung festzuhalten.

(3) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn sie den Willen des Wahl- oder Stimmberechtigten unzweifelhaft erkennen lässt.

§ 28 WAHLEN

(1) Der Präsident sorgt rechtzeitig dafür, dass die Kandidaten für die im kommenden Vereinsjahr zu besetzenden Ämter sowie für die Funktion der Rechnungsprüfer ermittelt werden. Die Bewerber um die Ämter des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten sowie um die Funktion der Rechnungsprüfer kandidieren selbständig, wogegen die weiteren Vorstandsmitglieder vom nächstjährigen Präsidenten zur Wahl vorgeschlagen werden (ein Kandidat für jedes Amt). Ein Kandidat für das Präsidenten-Amt hat bei seiner Bewerbung auch die von ihm als solche Vorstandsmitglieder in Aussicht genommenen Mitglieder und die ihnen zugeordneten Funktionen bekannt zu geben.

(2) Sämtliche Bewerber einschließlich jener, die von einem Präsidenten-Kandidaten vorgeschlagen werden (Abs. 1), sind den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der

Einladung zur Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Im Fall einer Nachwahl ist entsprechend vorzugehen. § 17 Abs. 10 gilt.

(3) Während der Generalversammlung, in der die Wahl stattfindet, sind neue Bewerbungen und Wahlvorschläge (Abs. 1) nur insoweit zulässig, als die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde und die Betroffenen damit als Kandidaten ausscheiden. Erlangt von mehreren Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten oder für die Funktion der Rechnungsprüfer keiner die einfache Mehrheit, fällt die Entscheidung in einer Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern, die zuvor die meisten Stimmen erzielt haben.

VI. ABSCHNITT Auflösung

§ 29 AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat in diesem Fall – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung und über die Verwertung des aktiven Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der in § 2 beschriebene Vereinszweck aufgegeben und nicht mehr weiter verfolgt wird.

(3) Falls Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung zugleich über das Erfordernis der Abwicklung zu beschließen und insbesondere einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des KSÖ einzuziehen und Gläubiger des KSÖ zu befriedigen. Kommt kein Beschluss der Generalversammlung über die Verwertung des Vereinsvermögens zustande, hat der Abwickler darüber zu entscheiden; Abs. 2 Satz 2 gilt.